presserat

Persönlichkeitsrechte

Unter der Überschrift »Stadt sucht Sozialpädagogen: Stelle als ABM besetzen« berichtet eine Lokalzeitung über das Ende der Probezeit einer Sozialpädagogin, die von der Stadtverwaltung nicht übernommen wird. Neben der Meldung, als deren Quelle der stellvertretende Verwaltungschef angegeben wird, befindet sich ein Foto der Frau, darunter ihr Vor- und Nachname. Die 'Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Es gehe nicht an, dass die Veröffentlichung über ihre Einstellung auf eine Stufe mit der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Kündigung gestellt werde. Die Zeitung hält die Formulierung »Die Verwaltung übernahm die bisherige Stelleninhaberin ... nach dem Ende der Probezeit nicht ...« für ausgesprochen wertneutral. (1993)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung gerechtfertigt ist, nachdem zuvor auch über die Besetzung der vakanten Stelle mit der Person der Beschwerdeführerin berichtet worden ist. Anlass des Beitrags war - wie aus der Überschrift zu entnehmen ist - die Suche der Stadt nach einem neuen Sozialpädagogen und die Mitteilung, dass die Stelle nunmehr als ABM besetzt werden sollte. Über die damals begonnene Suche konnte deswegen nicht berichtet werden, weil dadurch bekannt geworden wäre, dass die Beschwerdeführerin ihre Stelle verlässt. Bildveröffentlichung und Namensnennung im Rahmen der Vorberichtserstattung hält der Presserat für zulässig. Die Behauptung, dass die Betroffene durch Kündigung des Arbeitgebers aus der Stadtverwaltung ausschied, findet sich in dem Beitrag nicht wieder. (B 20/94)

Aktenzeichen:B 20/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet